

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.114 vom 25. August 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.114)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.114 du 25 août 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.114 del 25 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 3**

3.1 Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten weiter der Geldwäscherei schuldig. Konkret wird ihm vorgeworfen, er habe sich am 23. August 2019 auf Anweisung von C\_\_\_\_\_ zusammen mit B\_\_\_\_\_ zu einem bestimmten Treffpunkt am Flughafen («[...]») begeben und dort einer unbekannt gebliebenen Drittperson die Summe von CHF 10'600.■ übergeben, wobei es sich ausschliesslich um Erlös aus dem Betäubungsmittelhandel gehandelt habe. In tatsächlicher Hinsicht erwog die Vorinstanz, es gehe aus einer WhatsApp-Unterhaltung hervor, dass C\_\_\_\_\_ B\_\_\_\_\_ angewiesen habe, den Beschuldigten («[...]») zu wecken und diesen zwecks Übergabe der CHF 10'600.■ an den Flughafen am vereinbarten Treffpunkt zu bringen, was von B\_\_\_\_\_ kurz darauf bestätigt worden sei. Die Tatsache, dass keinerlei Rückfragen gekommen seien, lasse einzig den Schluss zu, dass die Geldübergabe ■ wie zuvor angewiesen ■ effektiv stattgefunden habe.

3.2 In ihrer Anschlussberufung rügt die Verteidigung, dass der fragliche WhatsApp-Chat widersprüchlich sei. Einerseits sei die Rede davon, dass der Beschuldigte den fraglichen Betrag bringen solle, andererseits sei einer weiteren WhatsApp Nachricht zu entnehmen, dass es B\_\_\_\_\_ sein solle, der die genannte Summe am Flughafen zu übergeben habe. Somit sei nicht bewiesen, dass der Beschuldigte überhaupt Kenntnis von dieser Geschichte gehabt habe, zumal in den Akten keine sonstige Korrespondenz betreffend die Geldübergabe seitens des Beschuldigten zu finden sei. Selbst aber, wenn der Beschuldigte Kenntnis davon gehabt habe, sei mit der WhatsApp-Unterhaltung nicht bewiesen worden, dass dieses Bargeld auch effektiv einer Drittperson übergeben worden sei. Eine nachträgliche Konversation habe auch nach Beendigung des WhatsApp-Chats telefonisch oder mündlich geführt werden können.

3.3 Die Rüge der Verteidigung erweist sich als begründet. Tatsächlich deutet lediglich eine Nachricht auf eine Geldüberweisung des Beschuldigten hin («Schläft er noch, man sollte ihn wecken und ihn zum Flughafen bringen, er muss 10.600 Franken schicken», Akten S. 741). Damit ist aber nicht direkt belegt, dass die entsprechende Überweisung durch den Beschuldigten auch tatsächlich getätigt wurde. Immerhin existiert im gleichen Zusammenhang auch eine weitere Nachricht, wonach es B\_\_\_\_\_ gewesen sei, der das Geld habe bringen müssen («Und dort bringst du 10.600 Franken, sagst du Nachricht (Bestellung) von [...]», Akten S. 744, wobei mit «du» hier nur B\_\_\_\_\_ gemeint sein kann, der mit C\_\_\_\_\_ jeweils im Kontakt stand). Im Übrigen ist der Verteidigung auch darin zu folgen, dass sich den Akten kein Beleg für die Überweisung entnehmen lässt und folglich auch nicht erstellt ist, dass die Geldüberweisung überhaupt getätigt wurde.

3.4 Mangel rechtsgenügender Nachweise des objektiven Tatbestands ist der Beschuldigte in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen.

#### **E. 4**

Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das abstrakt schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. dazu BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B\_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2, AGE SB.2020.66 vom 2. September 2021 E. 5.3.1).

4.3 Der Beschuldigte stellt die Wahl der Sanktionsart und damit die für sämtliche Delikte angeordnete Freiheitsstrafe nicht in Frage, weshalb diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (angefochtenes Urteil, S. 23 f.). Eine Geldstrafe scheidet in Bezug auf die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgrund der in Art. 19 Abs. 2 BetmG vorgesehenen einjährigen Mindeststrafe ohnehin aus. Angesichts des engen Konnexes und der offensichtlich schlechten Vollstreckungsprognose kommt eine solche aber auch in Bezug auf das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und den mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalt von Vornherein nicht in Betracht.

#### **E. 4.4**

4.4.1.1 Wie dies die Vorinstanz richtig erwog, fällt in objektiver Hinsicht zunächst ins Gewicht, dass mit der «grossen Gesundheitsgefährdung» und der «Bandenmässigkeit» gleich zwei Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt sind. Art. 19 Abs. 2 BetmG ist nach der Rechtsprechung eine Strafzumessungsregel (BGE 129 IV 188 E. 3.3; BGer 6B\_853/2017 vom 9. Februar 2018 E. 1 und 2, 6B\_1441/2019 vom 30. März 2020 E. 2.4, 6B\_294/2011 vom 16. September 2011 E. 2.2.2). Sind mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt, führt das zwar nicht zu einer weiteren Verschärfung des Strafrahmens. Liegt etwa schon ein mengenmässig schwerer

Fall vor, so kann ■ und muss ■ sich die Bandenmässigkeit aber innerhalb des verschärften Strafrahmens gemäss Art. 47 StGB strafferhöhend auswirken (BGE 122 IV 265 E. 2c, 120 IV 330 E. 1c; BGer 6B\_1263/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.5; 6B\_237/2018 vom 24. August 2018 E. 1.4.2, 6B\_294/2011 vom 16. September 2011 E. 2.2.2; vgl. hierzu auch Schlegel/Jucker, a.a.O., Art. 47 StGB N 14).

Mit Blick auf das Zumessungskriterium des objektiven Tatverschuldens postulieren Luzius Eugster und Tom Frischknecht in Fällen organisierter Betäubungsmittelhandels ■ auch im Sinne der Rechtsgleichheit ■ die Bildung von Kategorien als Orientierungshilfe. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt der Funktion respektive der Stellung des Beschuldigten innerhalb der auf den Handel mit Betäubungsmitteln angelegten Organisation im Rahmen der Strafzumessung primäre Bedeutung zu. Zu berücksichtigen sind hier namentlich die hierarchische Stellung, die Aufgaben, die Entscheidbefugnis, die Exposition und der finanzielle Profit, welcher mit der Stellung des Beschuldigten in der Organisation korrespondiert. Ausgehend von den genannten Kriterien und gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung haben die Autoren im Bereich der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz fünf Typologien respektive Hierarchiestufen mit unterschiedlichen Einsatzstrafen für das objektive Tatverschulden herausgebildet (Eugster/■Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel in: AJP 2014 S. 327 ff., S. 327 ff.). Wie die Vorinstanz mit Recht festhält, kommt diesem Element tendenziell grössere Bedeutung zu als dem Kriterium der umgesetzten Drogenmenge (angefochtenes Urteil, S. 24, mit Hinweisen zur Rechtsprechung, wonach der Drogenmenge bei der Strafzumessung keine vorrangige Bedeutung zukomme). So stellt die dem Beschuldigten zur Last gelegte Betäubungsmittelmenge nur einen von vielen Strafzumessungsfaktoren dar, der bei der Bewertung des Verschuldens zu berücksichtigen ist (Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 47 StGB N 93). Folglich ist auf der Verschuldensseite primär die Stellung des Beschuldigten innerhalb der Bande zu berücksichtigen. Diesbezüglich kann auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach er aufgrund seiner Stellung im unteren Bereich der Hierarchiestufe 4 anzusiedeln ist (angefochtenes Urteil, S. 25, vgl. auch oben, E. 2.1.3.2 und 2.2.1.2). Für diese Hierarchiestufe wird eine Einsatzstrafe von drei bis fünf Jahren vorgeschlagen (vgl. Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 336; Schlegel/■Jucker, a.a.O., Art. 47 StGB N 32).

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist weiter zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger im Besitz einer reinen Wirkstoffmenge von rund 40 Gramm reinem Heroin war und damit die Schwelle von 12 Gramm reinem Kokain, ab welcher ein mengenmässig qualifizierter Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vorliegt (BGE 145 IV 312 E. 2.1.3), immerhin um mehr als das Dreifache überschritten wurde, wenngleich diese Menge insgesamt mit Blick auf denkbare Vergleichsfälle nicht sonderlich hoch ausfällt. Abgesehen davon aber, dass der genauen Betäubungsmittelmenge ■ wie soeben ausgeführt ■ generell keine vorrangige Bedeutung zukommt, fällt sie im vorliegenden Einzelfall bei der Bewertung des Verschuldens nicht wesentlich ins Gewicht, zumal die bandenmässige Drogenhandelsaktivität ■ das wurde auch von der Vorinstanz erschwerend gewertet ■ einzig aufgrund der Festnahme der beiden Bandenmitglieder B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ beendet worden ist und folglich der Umstand, dass es bei einer relativ überschaubaren Betäubungsmittelmenge geblieben ist, im Wesentlichen ausserhalb des Machtbereichs des

Beschuldigten lag. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass er aus eigenem Antrieb seine Aktivitäten eingestellt hätte. Schon vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die ■ auf Basis eines von Thomas Fingerhuth et al. vorgeschlagenen Strafzumessungsmodells, welches auf die reine Betäubungsmittelmenge abstellt und für ca. 40 Gramm reines Heroin eine bedeutend tiefere Einsatzstrafe von rund 18 Monaten vorschlägt (vgl. Schlegel/Jucker, a.a.O., Art. 47 StGB N 44) ■ von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion auf 24 Monaten nicht. Ferner wirkt sich die Art des Betäubungsmittels objektiv verschuldens erhöhend aus (Schlegel/Jucker, a.a.O., Art. 47 StGB N 14), zumal die Bande überwiegend mit Heroin handelte und dieses das höchste Sucht- und Gefährdungspotenzial illegaler Betäubungsmittel birgt (so auch angefochtenes Urteil, S. 25).

Insgesamt wiegt das objektive Verschulden des Beschuldigten damit jedenfalls nicht mehr leicht.

4.4.1.2 In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte primär aus finanziellen Beweggründen in den Drogenhandel eingestiegen ist, was verschuldens erhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. Schlegel/Jucker, a.a.O., Art. 47 StGB N 20 mit Verweis auf BGer 6B\_603/2021 vom 18. Mai 2022 E. 4.3.2). Da er selbst nur «sehr wenig» Heroin und hauptsächlich Kokain konsumierte (vgl. erstinstanzliches Protokoll, S. 3), ist er jedenfalls in Bezug auf das hier im Vordergrund stehende Heroin als Gelegenheitskonsument und damit als klassischer Moneydealer zu bezeichnen. Zudem handelte er direktvorsätzlich. Damit wiegt auch die subjektive Tatschwere nicht mehr leicht und vermag diese die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren.

4.4.1.3 Die Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund zu Recht von einem insgesamt nicht mehr leichten Tatverschulden ausgegangen. Die in der Folge auf 24 Monate festgesetzte Freiheitsstrafe erweist sich schon deshalb als zu tief, weil sie im Widerspruch zum festgestellten Tatverschulden am unteren Rand des Strafrahmens von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe liegt. Dies gilt umso mehr, als vorliegend zwei Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt sind, was sich innerhalb dieses Strafrahmens strafe erhöhend auszuwirken hat. Wie dies die Berufungsklägerin zur Hauptsache in ihrer Berufung vorbringt, erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe jedoch auch im Vergleich mit anderen Fällen als eindeutig zu tief (vgl. in Bezug auf die gegen den ■ wengleich hierarchisch eher höher gestellten ■ B\_\_\_\_\_ ausgefallte hypothetische Einsatzstrafe von 4 ¾ Jahren Freiheitsstrafe sowie die gegen den Mitbeschuldigten E\_\_\_\_, bei welchem ebenfalls von einem nicht mehr leichten Tatverschulden ausgegangen worden und das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit nicht erfüllt war, ausgefallte hypothetische Einsatzstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe das Urteil des Strafgerichts vom 14. Oktober 2020, Akten S. 1614 ff., E. 2.1 bzw. 3.1 sowie etwa AGE SB.2020.92 vom 12. Januar 2022 E. 7.3.1, wo für einen im unteren bis mittleren Bereich der Hierarchiestufe 4 angesiedelten Beschuldigten bei einem ähnlichen Strafvorwurf eine Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erachtet wurde). In Anbetracht des festgestellten Tatverschuldens und im Einklang mit analogen Fällen erweist sich vorliegend eine Einsatzstrafe von 30 Monaten für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit grosser Gesundheitsgefährdung und Bandenmässigkeit) als angemessen.

4.4.2 Sodann sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Delikte festzusetzen, wobei sich das Appellationsgericht diesbezüglich im Wesentlichen den ■ im Übrigen nicht bestrittenen ■ Erwägungen der Vorinstanz anschliessen kann.

4.4.2.1 In Bezug auf das Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist in objektiver Hinsicht zunächst verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte wiederholt sowohl vor wie auch nach dem bandenmässigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln tätig war, nämlich bereits im 2017 (Inverkehrsetzung von 10.5 Gramm Kokain und 9.7 Gramm Heroingemisch) wie auch im 2021 (wöchentliche Abgabe zum Konsum von insgesamt 40 Gramm Heroingemisch), wobei er diese deliktische Tätigkeit zuletzt über einen erheblichen Zeitraum von ca. 10 Monaten ausübte, was zusätzlich erschwerend ins Gewicht fällt. In subjektiver Hinsicht kann sich der Beschuldigte auch nicht dadurch entlasten, dass er nach der Ermordung seines Vaters in eine Depression gefallen und nur deshalb in den Betäubungsmittelhandel «gerutscht» sei (vgl. zweitinstanzliches Protokoll, S. 2 f.), zumal sein Vater am 26. November 2018 verstarb und der Beschuldigte nachweislich schon vorher in Basel wegen des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (so der berechnete Einwand der Berufungsklägerin, zweitinstanzliches Plädoyer, S. 2). Sodann ist der behauptete Eigenkonsum des Beschuldigten hauptsächlich in Bezug auf das Kokain, und weniger in Bezug auf das von ihm nur «sehr wenig» konsumierte (vgl. erstinstanzliches Protokoll, S. 3), jedoch weit schwerwiegendere Heroin leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Insgesamt wiegt auch hier das Verschulden nicht mehr leicht, weshalb sich dafür ■ angesichts des Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ■ isoliert betrachtet eine hypothetische Einsatzstrafe von 12 Monaten rechtfertigen würde.

4.4.2.2 Schliesslich sieht das Gesetz für den Tatbestand der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor (Art. 115 Abs. 1 AIG). Wie die Vorinstanz richtig festhält, ist zu Lasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er sich lediglich in der Schweiz aufgehalten hat, um hier dem illegalen Drogenhandel nachzugehen. Während er im September 2019 nur wenige Tage seinen visumsfreien Aufenthalt überschritten hatte, was für sich allein nicht schwer wiegen würde, hielt er sich im Jahr 2021 während knapp sieben Monaten rechtswidrig hierzulande auf, weshalb ■ auch angesichts der wiederholten Tatbegehung ■ nicht mehr von einem leichten Verschulden die Rede sein kann. Es würde sich hierfür isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten rechtfertigen.

4.4.3 Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt gewürdigt werden. Nach der Praxis des Bundesgerichts sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B\_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2; Ackermann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 49 StGB N 122a).

Das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt im Vergleich zum Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht mehr stark ins Gewicht. Da sich aufgrund des engen Konnexes der Gesamtschuldbeitrag der Delikte deutlich verringert, rechtfertigt es sich in Anwendung des Asperationsprinzips die Einsatzstrafe von 30 Monaten für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz um 8 Monate für das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu erhöhen. Die mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz stellt im vorliegenden Fall

sodann lediglich ein Begleitdelikt zu den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz dar, weshalb sich hierfür eine grosszügigere Asperation und damit eine Erhöhung der Gesamtstrafe um lediglich weitere 2 Monate rechtfertigt. Somit resultiert vor Berücksichtigung der Täterkomponente eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten.

4.4.4 Ferner kann den in Bezug auf die Täterkomponente gemachten Ausführungen der Vorinstanz und der von ihr vorgenommenen Einschätzung, wonach diese insgesamt neutral zu werten sei (angefochtenes Urteil, S. 27), vollumfänglich gefolgt werden. Nachdem der Beschuldigte vor Appellationsgericht sogar die ■ an und für sich nicht angefochtene ■ Bandenmässigkeit in Abrede zu stellen versuchte und ■ trotz insoweit rechtskräftiger Verurteilung ■ behauptete, B\_\_\_\_\_ nicht zu kennen (zweitinstanzliches Protokoll, S. 3), kann ihm ein wirkliches Geständnis, welches strafmindernd zu berücksichtigen wäre, nicht zugutegehalten werden.

4.4.5 Unter Berücksichtigung sämtlicher für die Strafzumessung relevanter Aspekte erscheint es aus den gemachten Erwägungen angemessen, den Beschuldigten mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monate zu bestrafen. Da die Sanktion damit über dem für den teilbedingten Vollzug festgelegten Maximalwert von 3 Jahren liegt (Art. 43 Abs. 1 StGB), ist für die festgesetzte Freiheitsstrafe der unbedingte Vollzug anzuordnen.

4.5 Letztlich ist die für die mehrfache Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes ausgesprochene Busse von CHF 300.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) zu bestätigen. Insoweit ist das vorinstanzliche Urteil denn auch unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen.

## **E. 5**

5.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen. Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3).

Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

## **E. 5.2**

5.2.1 Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren nur hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der Geldwäscherei obsiegt, die übrigen Schuldsprüche jedoch bestätigt werden und insbesondere die Strafe erhöht wird, hat er die erstinstanzlichen Verfahrenskosten unverändert zu tragen. Dem Umstand, dass er in Bezug auf den Schuldspruch der Geldwäscherei Anlass zur Erhebung der Anschlussberufung hatte, wird immerhin mit einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 3'500.■ Rechnung getragen.

5.2.2 Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf insgesamt CHF 2'500.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich der allfälliger übriger Auslagen) festgesetzt (§ 21 des basel-städtischen Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Der Beschuldigte erzielt mit seiner Anschlussberufung immerhin einen Freispruch in Bezug auf den Vorwurf der Geldwäscherei, wobei im Übrigen die Berufungsklägerin in Bezug auf die Strafzumessung zu einem wesentlichen Teil durchdringt. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten eine leicht reduzierte Gebühr von CHF 2'250.■ aufzuerlegen.

5.3 Die amtliche Verteidigerin, [...], wird für ihren Aufwand gemäss Honorarnote vom 25. August 2023 aus der Gerichtskasse entschädigt. Hinzu kommen weitere 2 Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Nachbesprechung mit dem Klienten und 7,7 % Mehrwertsteuer. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat die beschuldigte Person, die zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Der Beschuldigte wird vorliegend zu 90 % der Verfahrenskosten verurteilt. Die Entschädigung seiner amtlichen Verteidigerin steht ihm gegenüber demnach im gleichen Umfang unter Vorbehalt der Rückforderung.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Inhalte des Urteils der Strafgerichtskammer vom 16. September 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A\_\_\_ wird ■ in teilweiser Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft ■ zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt, unter Einrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft bzw. des vorläufigen Strafvollzugs seit dem 22. November 2021, in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 lit. a und b des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 115 Abs. 1 lit. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes sowie Art. 49 Abs. 1 und 51 des Strafgesetzbuches.

A\_\_\_ wird ■ in Gutheissung seiner Anschlussberufung ■ von der Anklage der Geldwäscherei freigesprochen.

Der Beurteilte trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 11'757.40 sowie eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 3'500.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 2'250.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Der amtlichen Verteidigerin, [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 4'600.■ und ein Auslagenersatz von CHF 69.70, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 359.55 sowie Dolmetscherkosten von CHF 523.60, insgesamt also CHF 5'552.85 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 90 % vorbehalten.

Mitteilung an:

Der Präsident

lic. iur. Marc Oser

Die Gerichtsschreiberin

Dr. Noémi Biro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.